

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.1986

Geschäftszahl

81/08/0125

Rechtssatz

Bei einem unlösbaren Widerspruch zwischen dem im "Anstellungsvertrag" rechtlich Bedungenen und den tatsächlichen Verhältnissen bei der Ausübung der Geschäftsführertätigkeit wäre durch den Vertrag durchzugreifen. Ein solches Hintanstellen des vertraglich Bedungenen, welches bei der Beurteilung der tatsächlichen Umstände (in einem weiteren, auch Rechtstatsachen miteinschließenden Sinn) mitzubersichtigen ist, bedürfte einer besonderen Begründung, da das vertraglich Vereinbarte auch bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zunächst die Vermutung der Richtigkeit (im Sinne einer Übereinstimmung mit der Lebenswirklichkeit) für sich hat. (Hinweis auf E vom 20.5.1980, 2397/79, VwSlg 10140 A/1980).